



Verbandsgemeinde Nieder-Olm

1. Grundgebühr Schmutzwasser Haushalte, Gewerbe, Landwirtschaft/Weinbau

Zur Abdeckung der bestehenden fixen Kosten wird für den Bereich des Schmutzwassers zunächst eine Grundgebühr berechnet. Die Grundgebühr wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Alle Ein- und Zweifamilienhäuser werden einheitlich mit 4 EGW bemessen. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich die Grundgebühr um 2 EGW. Für Gewerbetreibende werden in einer gesonderten Feststellung die EGW ermittelt. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden einheitlich mit 4 EGW angesetzt.

2. Schmutzwassermengengebühr

Der tatsächliche Frischwasserverbrauch wird unter Berücksichtigung eventueller Absetzungen für die Hausgartenbewässerung oder landwirtschaftlicher Ermäßigung mit dem jeweils gültigen Gebührensatz multipliziert. Die Abwasserabgabe ist in diesem Entgeltbetrag bereits enthalten.

Soweit Sie Wasser aus Zisternen oder Brunnen auf Ihrem Grundstück als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) benutzen, ist diese Wassermenge durch einen privaten Wasserzähler zu messen und dem AVUS mitzuteilen.

Absetzungen von 10 m³ für die Gartenbewässerung werden bei einer Gartengröße ab 100 m² jährlich gewährt, soweit ein Verbrauch von 40 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr überschritten wird. Der Antrag ist nur einmal zu stellen. Für den Bereich der landwirtschaftlichen Absetzungen sind die Anträge jährlich bis zum 15. Januar jeden Jahres zu wiederholen. Gewerbetreibende stellen jährlich ebenfalls bis zum 15. Januar jeden Jahres bitte einen formlosen Antrag.

3. Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser

Für alle angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke wird ein wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Dieser Beitrag deckt auch die Unterhaltungs- und Vorhaltekosten für die Ortskanalisation und die Kläranlage. Deshalb werden auch unbebaute Grundstücke zu dem wiederkehrenden Beitrag herangezogen. Grundlage für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrages ist die jeweilige Grundstücksgröße, vervielfacht mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl. Bei nicht überplanten Gebieten wurde eine entsprechende Erhebung durchgeführt. Die Grundflächenzahl wurde hier aufgrund der gemachten Angaben ermittelt. Folglich stellt die Berechnung des Beitragsmaßstabs zur Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages nicht auf die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, sondern auf die Möglichkeit der Nutzung ab.

4. Niederschlagswassergebühr

Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr wird auf der Basis der tatsächlich bebauten, befestigten und an den Kanal angeschlossenen Fläche festgelegt. Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die bebauten, befestigten und an den Kanal angeschlossenen Flächen zum 30.06. des Abrechnungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstücks nach dem 30.06. des Abrechnungsjahres, wird die erstmals festgestellte, bebaute, befestigte und an den Kanal angeschlossene Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.



Entgeltarten	Entgelte 2018	Entgelte 2019
laufende Gebühren		
Grundgebühren je Einwohnergleichwert	15,24 €	15,24 €
Mengengebühr Schmutzwasser je m ³	1,13 €	1,13 €
Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je m ²	0,18 €	0,18 €
Niederschlagswassergebühr je m ²	0,18 €	0,18 €
Einmalige Beiträge		
Schmutzwasserbeseitigung je m ³	8,43 €	8,43 €
Niederschlagswasserbeseitigung je m ²	21,08 €	21,08 €
Aufwendungsersatz Grundstückshausanschlüsse		
für die erstmalige Herstellung von zusätzlichen Hausanschlüssen	Kostenersatz	Kostenersatz

Die Beschlüsse über die Gebühren- und Beitragssätze obliegen dem Verbandsgemeinderat Nieder-Olm.

Der AVUS führt die Festsetzungen im Auftrag und im Namen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm –Eigenbetrieb Abwasser- durch.